

## Inhaltsübersicht

1. Aktuelle Themen auf unserer Homepage ..... Seite 2
2. Übergangsphase zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht..... Seite 2
3. Belegerteilungspflicht – Wer ist davon betroffen?..... Seite 2
4. Belegerteilungspflicht und Belegannahmepflicht ..... Seite 3
5. Maßnahmen der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht..... Seite 3
6. Einkommensteuervorauszahlungen 2016 reduzieren?..... Seite 4
7. Aufbewahrung von Belegen – Entsorgung nur unter Vorbehalt..... Seite 4
8. Jubiläumsgeschenke: 2016 einerseits SV-Pflicht, andererseits SV-Befreiung ..... Seite 5
9. Wahlrechte bei der 1. Umsatzsteuervoranmeldung ..... Seite 6
10. Literaturtipp – Wolfgang Steinmaurer, Wilfried Lehner  
DIE REGISTRIERKASSE Pflicht & Praxis in Fragen und Antwort..... Seite 6

*Herausgeber:*

Linder & Gruber  
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH  
Martin-Luther-Straße 160, 8970 Schladming  
[www.linder-gruber.at](http://www.linder-gruber.at)

*Quelle:*

Linder & Gruber | Infomedia

## 1. Aktuelle Themen auf unserer Homepage\*

- **Informationen zur Registrierkassenpflicht (Bundministerium für Finanzen)**  
Unter anderem für Unternehmer, die derzeit noch nicht der ab 01.01.2016 auferlegten Aufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht entsprechen, wurde vom BMF, eine umfangreiche Liste mit Fragen und Antworten zu dieser Themenstellung ins Netz gestellt.  
[mehr auf unserer Homepage](#)
- **Deutsche-Bank-Chef: Bargeld verschwindet in zehn Jahren**  
Eine gewagte These verkündete Deutsche-Bank-Chef John Cryan anlässlich des Weltwirtschaftsforums in Davos. "Bargeld werde schon in den nächsten zehn Jahren verschwinden, Cash sei fürchterlich teuer und ineffizient." Diese These kann, durch die radikale Entwicklung des digitalen Zahlungsverkehrs in den Nordländern Dänemark und Schweden, durchaus belegt werden.  
[mehr auf unserer Homepage](#)
- **Die Finanzpolizei - Best Practice und Fair Play noch immer in weiter Ferne?**  
Traurig aber wahr! Auch bei aktuellen Einsätzen der Finanzpolizei (vormals KIAB), scheinen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit außer Kraft gesetzt zu sein. Es wäre höchst an der Zeit, die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Einsätze der Finanzpolizei, im Sinne gesetzeskonformer und redlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer verbindlich zu regeln.  
[mehr auf unserer Homepage](#)
- **Aktuelle Gestaltungsmöglichkeiten zur „Mitarbeiter-Entlohnung“ ab 01.01.2016**  
Neben den bereits bekannten Möglichkeiten einer steuerbegünstigten Entlohnung von Mitarbeitern, gibt es ab 01.01.2016 eine weitere, völlig neue Form, - das Elektroauto als steuerlich attraktives Dienstfahrzeug.  
[mehr auf unserer Homepage](#)

## 2. Übergangsphase zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht\*

Der Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sieht für das 1. Quartal 2016 eine Übergangsphase (1. Jänner 2016 bis 31. März 2016) vor.

Bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- bzw. Belegerteilungspflicht, können in diesem Zeitraum, von der Abgabenbehörde und deren Organen keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen bzw. Bestrafungen gesetzt werden.

### **Achtung:**

Obgleich in diesem Zeitraum keine Strafsanktionen gesetzt werden können, stellt dieses Versäumnis eine formelle Ordnungswidrigkeit dar und könnte in Zusammenhang mit anderen Feststellungen, im Rahmen einer Betriebsprüfung über diesen Zeitraum, zu einer Erhöhung eines allfälligen Sicherheitszuschlages führen.

## 3. Belegerteilungspflicht – Wer ist davon betroffen?\*

Unabhängig von der Registrierkassenpflicht, die grundsätzlich ab 01.01.2016 eingeführt worden ist, wurde auch die Belegerteilungspflicht zu diesem Stichtag eingeführt.

Die Belegerteilungspflicht ist in der Bundesabgabenordnung § 132 a gesetzlich geregelt.

Jeder Unternehmer, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausführt, hat dieser Pflicht zu entsprechen.

Die Verpflichtung zur Belegerteilung gilt auch für umsatzsteuerfreie Umsätze und für Umsätze, die unter die Kleinunternehmerregelung fallen.

Belege müssen nicht nur für betriebliche Einkünfte ausgestellt werden, sondern auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie für sonstige Einkünfte.

---

\* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

\*\* © Linder & Gruber | Infomedia

Nur vollpauschalierte Land- und Forstwirte unterliegen weder der Registrierkassenpflicht noch der Belegerteilungspflicht.

#### 4. Belegerteilungspflicht und Belegannahmepflicht\*

Unternehmer haben ab 01.01.2016 „über empfangene Barzahlungen“ für Lieferungen und sonstige Leistungen Belege zu erteilen.

Dieser Beleg ist dem die Barzahlung Leistenden zu erteilen. Dies muss nicht der Empfänger der Leistung sein.

Der Leistungsempfänger hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen.

Eine Verweigerung der Annahme des Belegs durch den Leistungsempfänger löst keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen aus.

Der Leistungsempfänger kann also nicht zur Entgegennahme des Belegs gezwungen werden.

Auch eine Aufbewahrungspflicht des Belegs gibt es auf Seite des Leistungsempfängers nicht.

Im Rahmen von Kontrollmaßnahmen besteht allerdings für den Leistungsempfänger eine Mitwirkungspflicht, deren Nichterfüllung eine Finanzordnungswidrigkeit darstellen kann.

#### 5. Maßnahmen der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht\*

Bereits im 1. Quartal 2016 werden von der Finanzverwaltung, im Zuge von Außendiensthandlungen (z.B. Nachschauen, Betriebsprüfungen), die Einhaltung dieser Pflichtmaßnahmen überprüft.

Mit einer „Niederschrift über die Compliance-Nachschau\*“ (KN 1a) werden die aktuell im Betrieb gesetzten Maßnahmen dokumentiert.

Zur proaktiven Unterstützung laufender betrieblicher Maßnahmen in den Bereichen Einzelaufzeichnung, Registrierkasse und Belegerteilung wird ein Informationsblatt ausgeteilt.

Nachfolgende Basisinformationen und erweiterte Informationen können aus diesem Informationsblatt (Beilage zu KN 1) entnommen werden:

- Einzelaufzeichnungspflicht für Bareingänge
- Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016
- Belegerteilungspflicht
- Vereinfachte Losungsermittlung
- Erleichterungen durch die Barumsatzverordnung 2015
- Anforderungen an die Registrierkasse und Signaturerstellungseinheit
- Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
- Grundsätze für die Aufzeichnung auf Datenträgern
- Aufbewahrungspflicht
- Rechtsquellen und Erlässe

\*) Tax – „Compliance“ – „Steuerehrlichkeit, bzw. Bereitschaft der Bürger, die geltenden Steuergesetze zu achten und steuerliche Pflichten zu erfüllen

## 6. Einkommensteuervorauszahlungen 2016 reduzieren?\*

**Personen und Körperschaften, die steuerpflichtige Einkünfte erzielen, haben schon während des laufenden Jahres Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen zu leisten. Im Falle eines Gewinnrückgangs kann aber beim Finanzamt ein Antrag auf Herabsetzung gestellt und somit Liquidität gespart werden.**

Die laufenden ESt-/KöSt-Vorauszahlungen werden vom Finanzamt per Bescheid gemeinsam mit dem letzten Einkommen/Körperschaftsteuerbescheid vorgeschrieben und bemessen sich an der Einkommen/Körperschaftsteuerschuld für das letzte, veranlagte Jahr. Dabei ist für die Festsetzung der Vorauszahlung eines Kalenderjahres die Steuerschuld für das letzte veranlagte Jahr um 4% zu erhöhen. Erfolgt die Veranlagung nicht im folgenden Kalenderjahr, sondern erst später, so ist eine weitere Erhöhung um 5% für jedes weitere Jahr vorgesehen.

### Beispiel

Wenn die Einkommensteuer des Jahres 2015 € 30.000 betrug, so wird die Vorauszahlung für das Jahr 2016 € 30.000 + 4% betragen. Die Vorauszahlung für das nächstfolgende Jahr 2017 beträgt € 30.000 + 9% (4% + 5%) basierend auf dem Einkommensteuerbescheid 2015, sofern dann noch kein Einkommensteuerbescheid 2016 vorliegt.

**Achtung:** Auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte können zu separaten Vorauszahlungen führen, wenn neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere (nichtlohnsteuerpflichtige) Einkünfte bezogen werden, deren Gesamtbetrag € 730 übersteigt oder wenn im Kalenderjahr zwei oder mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig nebeneinander bestehen.

Der **Antrag** auf Herabsetzung der Vorauszahlungen **muss begründet sein**, das heißt, dem Finanzamt ist in der Regel eine aussagekräftige Prognoserechnung zu übermitteln. Bei dieser Berechnung sollten auch steuerliche Begünstigungen, wie etwa der Gewinnfreibetrag berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann die Bemessungsgrundlage durch Beilage einer **Zwischenbilanz**, einer Aufstellung über die **Umsatzentwicklung** oder eines Nachweises von Forderungsausfällen glaubhaft gemacht werden.

Zu beachten ist, dass der Antrag auf Herabsetzung der Einkommen/Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2016 bis spätestens 30.9.2016 gestellt werden muss.

## 7. Aufbewahrung von Belegen – Entsorgung nur unter Vorbehalt\*\*

**Im Laufe eines Jahres fallen zahlreiche Belege an, die entsprechenden Platz benötigen. Durch eine gut strukturierte Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Belegen und Geschäftspapieren können anfallende Lagerkosten jedoch optimiert werden.**

Aus steuerlicher Sicht sind Bücher, Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren. Daher endete am 31.12.2015 die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen und Belege des Jahres 2008. Bevor Sie diese Unterlagen tatsächlich "entsorgen" können, sollten Sie einige Punkte beachten.

### Elektronische Belegaufbewahrung

Die Buchhaltungsunterlagen können auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

### Anhängige Verfahren

Sind Ihre Bücher, Aufzeichnungen und Belege in einem anhängigen Verfahren, das die Abgabenerhebung betrifft (wie z.B. Beschwerdeverfahren oder auch Betriebsprüfungen) von Bedeutung, verlängert sich für diese Unterlagen die gesetzliche Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

\* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

\*\* © Linder & Gruber | Infomedia

### **Umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist**

Für Unterlagen, die Grundstücke betreffen, normiert das Umsatzsteuergesetz spezielle Aufbewahrungsfristen. Diese Aufzeichnungen sind wegen allfälliger Vorsteuerkorrekturen **22 Jahre lang** aufzubewahren. Wenn die Grundstücke nicht in den Anwendungsbereich des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 fallen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 12 bzw. 22 Jahren.

### **Unternehmensrechtliche Aufbewahrungspflichten**

Auch nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sind Unterlagen (wie im Steuerrecht) über einen Zeitraum von **7 Jahren aufzubewahren**. Diese Frist verlängert sich jedoch solange, als die Unterlagen für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.

### **Was Sie niemals vernichten sollten**

Keinesfalls sollten Unterlagen, die zur Beweisführung z.B. in den Bereichen Arbeits-, Bestands-, Eigentums-, oder Produkthaftungsrecht dienen, vernichtet werden.

## **8. Jubiläumsgeschenke: 2016 einerseits SV-Pflicht, andererseits SV-Befreiung\*\***

### **Unter bestimmten Voraussetzungen haben Mitarbeiter Ansprüche auf Jubiläumsgeschenke. Ab 2016 ändert sich die sozialversicherungsrechtliche Behandlung solcher Zuwendungen.**

Jubiläumsgeschenke sind **Remunerationen oder Sachzuwendungen**, die zu bestimmten Anlassfällen an Mitarbeiter ausgezahlt oder übergeben werden. Dabei unterscheidet man zwischen Betriebszugehörigkeitsjubiläen (Dauer der Beschäftigung des Mitarbeiters bei einem Arbeitgeber) und Firmenbestandsjubiläen (Bestand des Betriebes über einen bestimmten Zeitraum).

### **Befreiung von Sozialversicherung**

Gewährt ein Dienstgeber Jubiläumsgeschenke (d.h. eine Sachzuwendung) aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums, so ist ab 1.1.2016 bis zu einer Höhe von **€ 186 pro Jahr** neben der Lohnsteuerbefreiung auch eine Sozialversicherungsbefreiung vorgesehen.

### **Sozialversicherungspflicht**

Einkommensteuerlich gelten Jubiläumsgelder weiterhin als Sonderzahlungen und unterliegen den diesbezüglichen Steuerbegünstigungen. Sozialversicherungsrechtlich waren Jubiläumsgelder bisher vom Entgeltbegriff ausgenommen und daher nicht sozialversicherungspflichtig. Diese Ausnahme entfällt ab 2016. **Jubiläumsgelder** werden gemeinsam mit anderen Sonderzahlungen **bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage pro Kalenderjahr** (2016: € 9.720,-) **beitragspflichtig**.

### **Auswirkung auf Jubiläumsgeldrückstellung**

Die neue Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgelder hat auch Auswirkungen auf Jubiläumsgeldrückstellungen, da diese um den entsprechenden Sozialversicherungs-Dienstgeberanteil zu erhöhen sind. Rückstellungen für Jubiläumsgeldzusagen dürfen unternehmensrechtlich derzeit noch nach vereinfachten (finanzmathematischen) Grundsätzen ermittelt werden, während sie in Geschäftsjahren beginnend ab 1.1.2016 mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen sind. Hierfür kann vereinfacht ein durchschnittlicher Marktzinssatz für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren angewendet werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.

Aus steuerlicher Sicht ist jedoch zu beachten, dass der Berechnung der steuerlichen Jubiläumsgeldrückstellung ein Zinssatz in Höhe von 6% zugrunde zu legen ist, was zu einer Abweichung zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerrechtlichen Jahresabschluss führt.

---

\* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

\*\* © Linder & Gruber | Infomedica

## 9. Wahlrechte bei der 1. Umsatzsteuervoranmeldung\*\*

**Wenn ein Unternehmer von der Ist-Besteuerung zur Sollbesteuerung wechseln möchte oder freiwillig die monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) anstrebt, muss er dies spätestens mit der ersten UVA eines Jahres dem Finanzamt bekannt geben.**

Unternehmer, deren **Umsätze** im vorangegangenen Kalenderjahr **€ 100.000 überstiegen** haben, sind zur monatlichen Abgabe von UVAs verpflichtet. Liegt der Vorjahresumsatz unter € 100.000, sind die Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich einzureichen. Allerdings kann auch in diesem Fall freiwillig die monatliche UVA-Abgabe als Voranmeldungszeitraum gewählt werden. Dieses Wahlrecht ist auszuüben, indem fristgerecht die Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes (somit bis zum 15.3.) an das Finanzamt übermittelt wird.

### Wechsel zwischen Soll- und Istbesteuerung

In Österreich besteht für nichtbuchführungspflichtige Unternehmen, deren Umsätze € 110.000 nicht übersteigen, sowie für Unternehmer, die eine freiberufliche Tätigkeit ausüben (z.B. Ärzte), die Möglichkeit, die **Fälligkeit** der abzuführenden Umsatzsteuer auf den Zeitpunkt der Zahlung der Leistung vom Kunden zu **verschieben** (= Istbesteuerung). Diesem Vorteil steht jedoch der Nachteil gegenüber, dass Vorsteuern erst geltend gemacht werden dürfen, wenn die Rechnung bezahlt wurde.

Alternativ dazu kann im ersten Voranmeldungszeitraum eines Jahres (z.B. Jänner-UVA) zur **Sollbesteuerung optiert** werden. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuerschuld bereits am Ende des Monats entsteht, in welchem die Rechnung gelegt wird. Die Vorsteuern können aber auch bereits für jenes Monat geltend gemacht werden, in welchem die Rechnung vom Lieferanten vorliegt.

Die Istbesteuerung ist insbesondere dann nachteilig, wenn **größere Investitionen in mehrjährigen Raten** abbezahlt werden, da die jeweils in den Raten enthaltene Vorsteuer erst bei tatsächlicher Bezahlung geltend gemacht werden kann. In derartigen Fällen kann durch Wechsel von der Istbesteuerung zur Sollbesteuerung (oder umgekehrt) die volle Vorsteuer bereits innerhalb eines Jahres vom Finanzamt rückgefordert werden.

### Pauschaler Vorsteuerabzug für Unternehmer

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr **€ 220.000 nicht überstiegen** haben, besteht die Möglichkeit, **Vorsteuern pauschal** ohne konkreten Nachweis geltend zu machen, wobei gewisse Bindungsfristen zu beachten sind. Dieses Wahlrecht und auch der Verzicht darauf kann der Unternehmer zwar bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides ausüben. Da die Umstellung aber Auswirkungen auf die laufende Rechnungslegung hat, sollte diese bereits in der ersten UVA eines Jahres berücksichtigt werden.

**Unser Tipp:** Wir empfehlen, vor Ausübung der oben beschriebenen umsatzsteuerlichen Wahlrechte jedenfalls eine Vorteilhaftigkeitsberechnung zu erstellen und bei einem allfälligen Wechsel die dafür unter Umständen erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen im Rechnungswesen zu bedenken – wir unterstützen Sie dabei gerne!

## 10. Literaturtipp – Wolfgang Steinmaurer, Wilfried Lehner – DIE REGISTRIERKASSE Pflicht & Praxis in Fragen und Antwort\*

Wolfgang Steinmaurer; Wilfried Lehner  
DIE REGISTRIERKASSE  
Pflicht & Praxis in Fragen und Antwort

Verlag: dbv-Verlag 2016  
EUR 11,90

Die Registrierkassenpflicht ist wie kaum eine andere Neuerung der Steuerreform derzeit in aller Munde. Unternehmer fragen sich, was auf sie zukommt, Berater werden mit Anfragen bombardiert.

\* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

\*\* © Linder & Gruber | Infomedica

Die top aktuelle Broschüre gibt einen praxisorientierten Überblick zur Einführung der Registrierkassenpflicht und zur Einzelaufzeichnungs- bzw Belegerteilungspflicht. Die einzelnen Themenstellungen werden in Frage und Antwort (mit den dazugehörigen Grundlagen) dargestellt. Durch die Frage-Antwort-Systematik gelingt es dem Leser, sich in dieser neuen Materie schnell zurecht zu finden. Grafiken und Tabellen erleichtern das Verständnis.

Neben der Darstellung der rechtlichen Grundlagen wurden auch die Inhalte des Erlasses zur Registrierkassenpflicht eingearbeitet.

Bonus: Checkliste zur Vorbereitung auf eine Kassennachschau

Unter Berücksichtigung folgender Gesetze :

- Barumsatzverordnung 2015
- Registrierkassensicherheitsverordnung
- Änderungen in der BAO